

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Drucksache: 127/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts wird auch das bestehende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fortentwickelt, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

Wesentliche Elemente dieser neu gefassten EU-Richtlinie sind

- die Ausweitung des Anwendungsbereiches,
- die Einführung eines Bevollmächtigten,
- die Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten (EAG),
- die stufenweise Anhebung der Erfassungs-, Verwertungs- und Recyclingziele sowie
- die Aufnahme detaillierter Regelungen zur Verbringung von EAG.

Der Gesetzentwurf folgt dem Ansatz, die Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen des bestehenden Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu erhalten und die neuen Vorgaben der EU-Richtlinie in die bestehende Struktur zu integrieren. Im neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind unter anderem folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Der Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes soll stufenweise erweitert werden: Mit Inkrafttreten soll dieser zunächst um Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten ergänzt werden. Ab dem 15. August 2018 sollen alle elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich fallen, es sei denn, sie sind explizit ausgeschlossen.
- Zur Verbesserung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird die Rechtsfigur des Bevollmächtigten geschaffen. Dieser tritt in die Verpflichtungen des Herstellers ein, sofern dieser keine Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes hat.
- Die Zusammenstellung der Sammelgruppen wird auf die Erfordernisse des Recyclings angepasst.
- Zur Erhöhung der Transparenz wird eine Anzeigepflicht der bestehenden Sammel- und Rücknahmestellen eingeführt und veröffentlicht.
- Die Rücknahme von Elektrogeräten durch den Handel erfolgte bislang auf freiwilliger Basis. In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor. Geschäfte mit mehr als 400 Quadratmetern Verkaufsfläche müssen künftig beim Neukauf eines gleichwertigen Gerätes ein entsprechendes Altgerät unentgeltlich zurücknehmen. Bei Neugeräten (keine Kantenlänge größer als 25 cm) gilt dies sogar ohne Neukauf.
- Zur Erhöhung der Transparenz für die Verbraucher über die zur Verfügung stehenden Sammel- und Rücknahmestellen sollen Anzeigepflichten für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte sammelnden und zurücknehmenden Akteure eingeführt werden.
- Die Regelungen zur Eigenvermarktung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden konkretisiert, um die Produktverantwortung der Hersteller zu stärken und eine bessere Planungssicherheit im Hinblick auf die Finanzierung der bestehenden Strukturen sowie eine größere Transparenz bei den Mengenströmen zu erreichen.
- Die Vorgaben für das Recycling und die Verwertung werden stufenweise angehoben.

- Vor dem Hintergrund zukünftig deutlich erweiterter Berichtspflichten gegenüber der Kommission sowie des allgemeinen Erfordernisses zur Schaffung größerer Transparenz bei den Mengenströmen werden die Mitteilungspflichten der betroffenen Akteure erweitert.
- Um die illegale Verbringung von EAG einzudämmen, werden Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und Elektroaltgeräten eingeführt. Künftig liegt die Beweislast bei dem Exporteur, der die Funktionsfähigkeit der Geräte belegen muss.

Daneben sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und Anpassungen anderer Rechtsvorschriften an das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme, die zahlreiche technische und klarstellende Änderungen beinhaltet, die dem Zweck des Gesetzes noch besser Rechnung tragen sollen.

In der Stellungnahme wird unter anderem die Herausnahme von Chipkarten aus dem Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gefordert, da diese personenbezogene oder personenbeziehbare Informationen enthalten können. Eine Empfehlung spricht sich wegen des Gefahrenpotenzials von Nachtspeicherheizgeräten für die besondere Behandlung dieser Geräte durch Fachpersonal aus.

Auch Vertreiber und Hersteller sollen dazu verpflichtet werden, die Endnutzer über die Eigenverantwortung im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten hinzuweisen.

Eine weitere Empfehlung bezieht sich auf die unverzügliche Mitteilungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die gemeinsamen Stellen über die an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen EAG. Der **Umweltausschuss** spricht sich hier für eine monatliche Meldepflicht aus, der **Innenausschuss** möchte wegen des großen administrativen Mehraufwands die bisher geltende jährliche Meldepflicht beibehalten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 127/1/15** ersichtlich.

